

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2024

Neues aus Berlin	2
. Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen	2
. Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024	4
. Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet	4
Einkommensteuer	5
. Entfernungspauschale – Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?	5
Umsatzsteuer	6
. Finales Anwendungsschreiben für elektronische Rechnungen	6
Kassenführung	7
. Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen	7
Gewerblicher Rechtsschutz	8
. Keine runde Sache – Kein Markenschutz für blau-gelbes „Chiquita-Oval“	8
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	8
. Mehrere Beschäftigungsverbote wegen Mutterschutzes lassen angesammelten Urlaub nicht entfallen	8
. Keine Einladung zu Bewerbungsgespräch bei überschrittener Regelaltersgrenze	10

Neues aus Berlin . Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 zugestimmt. Nachfolgend werden wichtige Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgestellt.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister wird für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht.

E-Bilanz

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz, § 5b EStG) wird auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG erstreckt.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Die weiteren neuen Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Beteiligungsidentische Personengesellschaften: Buchwertübertragung

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. November 2023 entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden. Dies soll nun durch die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglicht werden.

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten kann eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung darstellen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 eine Vereinfachung geschaffen:

Bonusleistungen bis zur Höhe von € 150,00 pro versicherte Person stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und mindern die Sonderausgaben nicht.

Diese ursprünglich bis Ende 2023 befristete und dann für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen verlängerte Vereinfachungsregelung wird nun ab 2025 gesetzlich verstetigt.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal € 4.000,00/Jahr (wirksam damit € 6.000,00).
- Der Abzug ist zulässig für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: Rechnung und Überweisung.
- Nicht abziehbar: Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

2025 wird die Abzugsmöglichkeit von 2/3 der Aufwendungen auf 80 % der Aufwendungen und der Höchstbetrag von € 4.000,00 je Kind auf € 4.800,00 je Kind erhöht.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 S. 12 EStG)

Ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen wird künftig nur durch Banküberweisung anerkannt. Bislang werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (beispielsweise im Fall eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Reform der Kleinunternehmerregelung

Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Es soll also eine echte Steuerbefreiung eingeführt werden (bislang wird bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „nicht erhoben“).

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass Umsatzgrenzen eingehalten werden. Diese wird zum 01. Januar 2025 von € 22.000,00 im vorangegangenen Jahr auf € 25.000,00 und im laufenden Jahr von € 50.000,00 auf € 100.000,00 angehoben. Bei Überschreiten der € 100.000,00-Grenze wird es künftig zu einem unterjährigen Wegfall der Kleinunternehmerregelung kommen.

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Abs. 1 S. 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von € 25.000,00 nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Neues aus Berlin . Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Auch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 wurde am 22. November 2024 vom Bundesrat verabschiedet. Rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 werden der Grundfreibetrag von € 11.604,00 auf € 11.784,00 und der Kinderfreibetrag von € 6.384,00 auf € 6.612,00 angehoben.

Die höheren Beträge sind bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024 anzuwenden. Eine Rückrechnung der Monate Januar bis November ist nicht erforderlich.

Im Vorgriff auf die gesetzliche Erhöhung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 bereits die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024 veröffentlicht:

- einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2024 und
- einen Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für Dezember 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer).

Neues aus Berlin . Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Am 29. Oktober 2024 wurde das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege.

Bislang galt eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren. Diese Frist ist nun auf acht Jahre verkürzt worden (§ 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB). Die Erleichterung gilt grundsätzlich bereits dann, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (01. Januar 2025) die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Abs. 1 S. 1 UStG wurde an die neue Frist angepasst. Die Entlastung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist am 31. Dezember 2024 noch nicht abgelaufen ist.

Die Schwellenwerte bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden im kommenden Jahr von € 7.500,00 auf € 9.000,00 angehoben. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

Einkommensteuer . Entfernungspauschale – Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können Steuerpflichtige die Entfernungspauschale steuermindernd als Werbungskosten ansetzen. Für 2022 bis 2026 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale in Höhe von € 0,38. Für die ersten 20 Kilometer erfolgte allerdings keine Anpassung. Hier gelten somit weiterhin € 0,30.

Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn eine andere Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG). Wann dies der Fall ist, musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Gem. Urteil vom 03. April 2024 ist eine Straßenverbindung dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere (längere) Straßenverbindung nutzt und er die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht.

„Offensichtlich“ verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entscheiden hätte. Dass bei extremen Stauverhältnissen die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reicht insoweit nicht aus.

Allein die höhere Zahl der Ampeln und die erforderliche Fahrt durch die Innenstadt bei Benutzung der kürzeren Strecke kommen im Rahmen der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Das Finanzgericht Niedersachsen führte aus: Die Indizwirkung der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke bzw. die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagert im Rahmen der Gesamtbewertung mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten.

Krankheitsgründe können grundsätzlich gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen (Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg bei amtsärztlich attestierter Höhenangst und Fahrt über eine Brücke).

Tipp: Die im Streitfall nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke sowie eine dargelegte Anforderlichkeit von planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerbehinderung reichen allerdings nicht aus, damit die Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke als unzumutbar angesehen werden kann. Dies gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige (wie im Streitfall) infolge eines Standortwechsels des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum einen Großteil der kürzeren Fahrtstrecke dann tatsächlich nutzt.

Umsatzsteuer . Finales Anwendungsschreiben für elektronische Rechnungen

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt die obligatorische elektronische Rechnung (kurz E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen. Bereits im Juni 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht und den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Nun liegt das finale Schreiben mit 18 Seiten vor.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis € 250,00 (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar:

- Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027).
- Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu € 800.000,00 im Jahr 2026.

Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt allerdings keine Übergangsregelung, er ist somit vom 01. Januar 2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. Die Beteiligten können abweichend hiervon auch andere zulässige Übermittlungswege vereinbaren.

Ausgewählte Aspekte und Nachbesserungen zum Entwurf

Das Bundesfinanzministerium widmet sich sehr ausführlich der Frage nach den zulässigen Formaten. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der Normenreihe EN 16931 entsprechen, ist immer zulässig.

Als Beispiele für zulässige nationale elektronische Rechnungsformate nennt das Bundesfinanzministerium Rechnungen nach dem Standard XRechnung und nach dem ZUGFeRD-Format ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die Profile MINIMUM und BA-SIC-WL).

Auch europäische Formate sind zulässig, z. B. Factur-X (Frankreich).

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist zivilrechtlich zwischen ihnen zu klären. Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

Dauerrechnungen

Vor dem 01. Januar 2027 ausgestellte Dauerrechnungen in Papierform oder als PDF, wie z. B. Miet- oder Leasingverträge, behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern.

Korrektur von „Alt-Rechnungen“

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch mit einer sonstigen Rechnung abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Kassenführung . Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen

Aus aktuellem Anlass hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Finanzämter Kassen-Nachschauen nach § 146b AO durchführen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben). Die Prüfung erfolgt in der Regel ohne Voranmeldung und wird von zwei Bediensteten der Finanzverwaltung durchgeführt. Die Prüfer weisen sich zu Beginn der Kassen-Nachschau mit ihren Dienstaussweisen (im Scheckkarten- oder Papierformat) als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschau aus.

Der Kassen-Nachschau unterliegen u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben den mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch die Amtsträger eingesehen werden. Auch kann die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangt werden.

Tipp: Die Prüfer verlangen von den Steuerpflichtigen keine Zahlungen von Bargeld.

Gewerblicher Rechtsschutz . Keine runde Sache – Kein Markenschutz für blaugelbes „Chiquita-Oval“

EuG, Urteil vom 13.11.2024, Az. T-426/23

Das Gericht der Europäischen Union hat eine Entscheidung des EUIPO bestätigt, indem es dem blaugelben Oval der US-Firma „Chiquita“ die notwendige Unterscheidungsfähigkeit für einen Markenschutz absprach. Es bleibt somit bei der Nichtigkeit der Unionsmarke für frische Früchte.

Das US-Unternehmen „Chiquita Brands“ hatte ein Bildzeichen bestehend aus einem blauen Oval mit einer gelben Umrandung – ohne irgendwelche Schriftzüge oder Zeichen – zur Anmeldung einer Unionsmarke u. a. für mehrere Lebensmittel zur Eintragung gebracht.

Das EUIPO verfügte jedoch die Nichtigkeit der Unionsmarke für frische Früchte, wogegen der US-Konzern Klage beim EuG einlegte. Jedoch erfolglos!

Das Gericht bestätigte in seinem Urteil die Auffassung des Markenamtes, wonach weder die Form noch das Farbschema „Blau und Gelb“ der Marke eine notwendige Unterscheidungskraft verleihe. Denn die Form entspreche einer einfachen geometrischen Figur (Abwandlung eines Ovals) ohne leicht und unmittelbar einprägsame Merkmale. Zudem würden ovale Etiketten im Bananensektor häufig verwendet, da sie auf gebogenen Früchten leicht anzubringen seien, so das Gericht.

Weiter hieß es, dass die Form weder Publikum auf sich ziehe noch diesem ermögliche auf die betriebliche Herkunft der gekennzeichneten Früchte zu schließen. Auch die Farbkombination aus Primärfarben komme im Handel mit frischen Früchten häufig vor. Sie sei weder besonders charakteristisch noch auffallend und damit nicht geeignet, die Waren zu individualisieren.

Die Markeninhaberin habe auch nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen können, dass die Marke, so wie sie eingetragen worden war, im gesamten EU-Gebiet durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt habe. Es wurden lediglich Beweise für eine Benutzung in vier Mitgliedsstaaten vorgelegt, was nicht ausreichend sei. Zudem erscheine die Marke in fast allen Beweisen mit zusätzlichen Bild- oder Wortbestandteilen, insbesondere dem Wort „Chiquita“.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Mehrere Beschäftigungsverbote wegen Mutterschutzes lassen angesammelten Urlaub nicht entfallen

BAG, Urteil vom 20.08.2024, Az. 9 AZR 226/23

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts verfällt während nahtlos aufeinander folgender Beschäftigungsverbotketten angesammelter Urlaub auch über einen Zeitraum von über zwei Jahren nicht.

Geklagt hatte eine Zahnärztin auf finanzielle Abgeltung ihres angesammelten Erholungsurlaubs gegen ihren inzwischen ehemaligen Arbeitgeber.

Die Klägerin wurde im Jahre 2017 erstmals schwanger. Ihr Arbeitgeber sprach ein individuelles Beschäftigungsverbot aus, welches bis zum gesetzlichen Mutterschutz reichte. Nahtlos reihte sich eine zweite Schwangerschaft der Zahnärztin an, in welcher ihr weiterhin ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde. Letztlich durfte die Klägerin damit von Dezember 2017 bis Ende März 2020, als das Arbeitsverhältnis endete, durchgehend nicht arbeiten.

In dieser Zeit sammelte sie jedoch 68 Urlaubstage an, die sie aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr in natura nehmen konnte. Diese wollte die Zahnärztin daher vergütet haben und nahm den ehemaligen Arbeitgeber auf rund € 13.000,00 in Anspruch.

Der Arbeitgeber lehnte mit der Begründung ab, dass seiner Ansicht nach während der Beschäftigungsverbote keine Urlaubsansprüche entstanden seien. Sollten entgegen der Ansicht Ansprüche entstanden seien, so wären diese jedenfalls verfallen, da § 24 S. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) für während eines Beschäftigungsverbots entstandene Urlaubsansprüche nicht greife. Nach § 24 S. 2 MuSchG kann eine Frau Urlaub, den sie „vor“ Beginn eines Beschäftigungsverbots nicht erhalten hat, nach dem Ende des Verbots im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

Diese Argumente vermochten die mit der Sache befassten Richter nicht zu überzeugen. Die Klage auf Abgeltung der Urlaubsansprüche hatte in allen Instanzen Erfolg.

Zuletzt urteilte das BAG, dass die Klägerin einen Anspruch auf die Abgeltung der 68 Urlaubstage habe, die sie wegen der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen konnte. Die Urlaubsansprüche seien sämtlich entstanden, da die Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 24 S. 1 MuSchG Arbeitszeiten gleichgestellt seien. Die Ansprüche seien auch nicht nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen, wonach Erholungsurlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden müsse, so die Richter.

§ 14 S. 2 MuSchG hindere auch einen Verfall solcher Urlaubsansprüche nicht, die während mehrerer nahtlos aufeinander folgender mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote entstanden seien. Denn bei mehreren aneinander anschließenden Beschäftigungsverboten könne die Arbeitnehmerin ihren angesammelten Urlaub nicht vor Beginn des letzten Beschäftigungsverbots erhalten. Sie könne daher den gesamten bis dahin aufgelaufenen Urlaub nach Ende des letzten Beschäftigungsverbots im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen, urteile das BAG.

Es sei insbesondere auf den Wortlaut des § 14 S. 2 MuSchG zu verweisen, der voraussetze, dass die Frau ihren Urlaub vor Beginn „eines“ Beschäftigungsverbots nicht erhalten hat. Danach spiele es keine Rolle, warum sie vorher keinen Urlaub nehmen konnte. Auch komme es nicht auf die Art des Beschäftigungsverbots an. Maßgeblich sei allein, dass der Urlaub vor Beginn des – jeweils neuen – Beschäftigungsverbots nicht genommen werden konnte. Auch würden so Wertungswidersprüche vermieden, weil die Rechtsfolgen bei sich nahtlos aneinanderreihenden Beschäftigungsverboten dann die gleichen seien wie bei aufeinander folgenden Mutterschutzfristen und Elternzeiten. Ferner entspreche diese Auslegung dem Sinn und Zweck der Regelung sowie unionsrechtlichen Vorgaben.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Keine Einladung zu Bewerbungsgespräch bei überschrittener Regelaltersgrenze

LAG Hamm, Urteil vom 06.08.2024, Az. 6 SLa 257/24

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat entschieden, dass ein 67-jähriger schwerbehinderter Bewerber zu Recht nicht zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurde und ihm somit keine AGG-Entschädigung zustehe.

Der Kläger ist 67 Jahre alt und hat eine anerkannte Schwerbehinderung. Er bewarb sich 2023 um eine Stelle als „Sachbearbeiter/in für die Verwaltung der A (m/w/d)“ in Vollzeit (39 Wochenstunden). Insgesamt 24 Bewerber fanden sich für die ausgeschriebene Stelle, allerdings hatte davon allein der Kläger die Regelaltersgrenze bereits überschritten. Er wurde nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Den Jobzuschlag erhielt schließlich eine 1976 geborene Frau. Der Kläger vermutete eine Benachteiligung wegen seiner Behinderung. Die Behörde, die sich die Förderung jüngeren Personals auf die Fahne schrieb, hielt die Ablehnung eines Bewerbers im Rentenalter hingegen grundsätzlich für berechtigt, denn bei der ausgeschriebenen Stelle habe es sich um eine dauerhaft zu besetzende Stelle gehandelt.

Das wollte der Mann nicht gelten lassen und verwies auf § 165 Satz 3 SGB IX, wonach im Falle einer Bewerbung schwerbehinderter Menschen von öffentlichen Arbeitgebern zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden müssen. Er verlangte von der Gemeinde eine Entschädigung wegen dieser Benachteiligung in Höhe von rund € 8.000,00.

Die Sache ging vor Gericht. Die Klage wurde von dem zuständigen Arbeitsgericht in erster Instanz abgewiesen. Das Gericht urteilte, dass ein Anspruch nicht bestehe, da der 67-jährige Bewerber nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt worden sei. Vielmehr sei die Nichteinstellung wegen des Überschreitens der Regelaltersgrenze und des Rentenbezugs erfolgt.

Dem pflichteten die Richter des LAG Hamm in der nächsten Instanz bei und betonte, dass der Bewerber mit seinen 67 Jahren nicht mehr eingeladen werden musste, dies gelte unabhängig von seiner Schwerbehinderung. Weiter führte das Gericht aus, dass die Kommune berechtigt war, den Kläger aufgrund des Alters im Sinne der Generationengerechtigkeit nicht mehr einzustellen und nicht zum Vorstellungsgespräch einzuladen, da eine jüngere qualifizierte Bewerberin zur Auswahl stand. Insoweit bestehe auch kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Zwar sei der persönliche Anwendungsbereich des AGG eröffnet, dennoch liege kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 AGG vor. Denn der Mann sei nach Ansicht der Richter weder wegen seines Alters noch seiner Behinderung benachteiligt worden. Die unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf das Alter sei nach § 10 AGG zulässig. So habe die Kommune das legitime Ziel verfolgt, eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen und jüngere Mitarbeiter zu fördern. Eine unzulässige Benachteiligung wegen einer Behinderung liege ebenfalls nicht vor, da die Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch nicht wegen der Behinderung, sondern wegen des Alters erfolgte.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de